

Auskunftsanspruch eines Miterben aufgrund einer Vorsorgevollmacht!

Zahlreiche Miterben sind noch immer der Ansicht, sich mit der Auskunft über den Nachlass oder über das lebzeitiges Vermögen des Erblassers gegenüber dem anderen Miterben in Schweigen zu hüllen evtl. nur scheinweise Auskunft zu erteilen.

Insbesondere wenn dem einen Miterben von dem Erblasser eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, ist dieser Miterbe gegenüber dem anderen Miterben zu umfangreichen Auskünften verpflichtet.

Das OLG München hatte in seinem Urteil vom 06.12.2017 zu dem Az.: 7 U 1519/17 den folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Kind 1 hatte von der Mutter eine notarielle Vorsorge- und Bankvollmacht erhalten. In diesem Rahmen veräußerte Kind 1 noch zu Lebzeiten der Mutter (zwischenzeitlich pflegebedürftig und geschäftsunfähig) ein Wohnhausgrundstück. Nach dem Tod der Mutter (Erblasserin) erbten das Kind 1 und Kind 2 zu gleichen Teilen. Kind 2 begehrte von Kind 1 nun Auskünfte über den Kaufpreis des Grundstücks, Bestandsverzeichnis über den Nachlass, Rechenschaftslegung u.s.w.

Das OLG München hatte hierüber in zweiter Instanz (Berufung) zu entscheiden und urteilte, dass dem Kind 2 Anspruch auf Erteilung eines Bestandsverzeichnisses zum Zeitpunkt des Todes (Stichtag) sowie eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung zusteht. Der Anspruch ergibt sich u.a. aus dem Auftragsverhältnis zwischen der Mutter und dem Kind 1 nach Erteilung der Vorsorgevollmacht. Denn die Mutter hat gegenüber dem Kind 1 (Bevollmächtigten) einen Anspruch auf Rechenschaftslegung, was das Kind 1 mit dem Vermögen der Mutter zu Lebzeiten angestellt hat. Dieser Auskunftsanspruch wurde nun mit dem Tod der Mutter auch auf das Kind 2 vererbt.

Die Rechenschaftslegung muss eine Buchungsübersicht enthalten aus der nachvollziehbar ist, was mit dem Geld (zum Beispiel aus dem Hausverkauf) geworden ist. Mitzuteilen sind, an wen aus welchem Grund eine Barauszahlung/ Umbuchung erfolgte, wessen Auslagen aus welchem Grund ersetzt wurden, auf wessen Sparkonto aus welchem Grund Geld überwiesen wurde und was der Grund für die Rechnungen und Überweisungen war.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es durchaus Sinn macht zwischen den Miterben offen mit der Auskunft umzugehen und für Transparenz zu sorgen.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob